



517-HB 000015882-5395/2021-HB-50-7
517-Windh 1-3/HGM/51-24/50-7
10.05.2022

Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Änderung des Tanklagers HGM Energy GmbH, Windhukstr. 1-3

1 Allgemeine Angaben

Benennung des Vorhabens:

Modernisierung und Erweiterung des Pumpenstandes 7

Antrag vom 02.09.2021 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antragstellerin:

HGM Energy GmbH
Windhukstr. 1-3
28237 Bremen

2 Beschreibung

Die HGM Energy GmbH plant im Rahmen von Umweltschutzmaßnahmen zur Energieeffizienz und Lärmreduzierung die vier Pumpen im überdachten Pumpenstand 7 auszutauschen. Die HGM Energy GmbH beantragt mit diesem Verfahren die Genehmigung für den Rückbau von vier Kreiselpumpen im Pumpenstand 7 mit zugehörigen Equipment und Rohrleitungsanbindungen, die Aufstellung und den Betrieb von vier gleichwertigen neuen Pumpen mit gleicher Leistung nach Stand der Technik und gemäß TA Luft im Pumpenstand 7 mit entsprechendem zugehörigen Equipment und Rohrleitungsanbindungen, die Aufstellung und den Betrieb neuer Schaltschränke mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik in der Energiezentrale 2, die Aufstellung und den Betrieb einer Bühne zur Bedienung von Armaturen, den Rückbau einer stillgelegten Entwässerungsleitung und der Schächte, den Rückbau von einem Trafo und der Mittelspannungsverteilung in der Energiezentrale 2.

3 Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.2.1 G des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem eine Änderung einer Anlage im Sinne von Nr. 9.2.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 9 Abs. 3 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.



4 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

1. Antrag vom 02.09.2021 auf Änderung einer Anlage nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
2. Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 340 Obere Wasserbehörde und Wasserbehörde vom 08.11.2021
3. Stellungnahme der Feuerwehr Bremen vom 18.10.2021
4. Stellungnahme vom Hansestadt Bremisches Hafenamt vom 06.10.2021
5. Stellungnahme von bremenports GmbH & Co. KG vom 16.11.2021
6. Stellungnahme der hanseWasser Bremen GmbH vom 03.05.2022

5 Umweltauswirkungen

5.1 Größe des Vorhabens

Es werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht und versiegelt.

5.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

Keine

5.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt)

Keine zusätzliche Nutzung vorhanden.

5.4 Erzeugung von Abfällen

Es werden keine anderen Abfälle erzeugt als bisher.

5.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Lärmschutz:

Es wird es keine erhöhten Lärmemissionen geben.

Luftreinhaltung:

Es werden keine weiteren Luftemissionen als bisher erzeugt.

Wasser und Abwasser:

Es fällt Abwasser in Form von Niederschlagswasser an. Das Wasser wird über einen Leichtflüssigkeitsabscheider in das Gewässer eingeleitet.

5.6 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Die neu errichteten Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgt ist und ein Sachverständiger bescheinigt hat, dass keine sicherheitserheblichen Mängel vorliegen. Es liegt ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfallverordnung vor.



5.7 Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich nicht im Bereich oder grenzt an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Erdbebengebiet.

6 Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Demgemäß führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Sie wird über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/portal/) bekannt gemacht.

Hartig